

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)



Deutsche
Rentenversicherung

MSAT / MSNR

--	--	--	--

**Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise
Jugendstrafanstalt zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger
bei Anträgen auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen**

G0435

(Diese Bestätigung ist von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt auszufüllen und vom Versicherten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiter zu reichen.)

1 Angaben zur Person

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort		
derzeitiger Aufenthaltsort			

2 Status der Person

Die Versicherte / Der Versicherte befindet sich

in Untersuchungshaft, im freiheitsentziehenden Maßregelvollzug der Besserung und Sicherung oder in einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO).

im Vollzug einer Freiheitsstrafe. (Bitte weiter bei Ziffer 3 beziehungsweise Ziffer 4)

3 Nahtlosigkeitsregelung

3.1 Beginnt das reguläre Haftende innerhalb von 8 Wochen nach der Antragstellung?

nein (Weiter bei Ziffer 3.2 beziehungsweise Ziffer 4)

ja, reguläres Haftende am _____

3.2 Ist ein Verfahren nach § 57 Strafgesetzbuch (StGB) oder § 88 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingeleitet?

nein

ja, ein rechtskräftiger Beschluss liegt vor. Entlassungstermin: _____

ja, ein rechtskräftiger Beschluss liegt noch nicht vor.

Eine Kopie der Entscheidung mit dem Datum des Haftendes ist beizufügen.

4 Anwendung von § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Besteht die **Möglichkeit** der Zurückstellung nach § 35 BtMG?

nein

ja

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Justizbehörde



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)	MSAT / MSNR

5 Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt bei Anträgen auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen

Das Formular soll der Unterstützung des Arbeitsablaufs dienen und enthält die unterschiedlichen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit einer Antragstellung von Inhaftierten.

zu Ziffer 2 Für Versicherte, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126a Absatz 1 der StPO untergebracht sind, sind Leistungen zur Teilhabe gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - gesetzlich ausgeschlossen. Diese Rechtslage erlaubt es der Rentenversicherung nicht, aus der Haft heraus gestellte Anträge auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen zu bewilligen - Ausnahmen hierzu sind unter Ziffer 3 und 4 erläutert.

zu Ziffer 3 Wird der Antrag nicht länger als 8 Wochen vor Haftentlassung gestellt, so wird der Träger der Rentenversicherung sich bei seiner Entscheidung nicht auf den Ausschlussgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI berufen.

Eine Aussetzung der Haft kann nach § 57 StGB oder § 88 JGG erfolgen. Dann befindet sich die Versicherte / der Versicherte nicht mehr in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe. In diesen Fällen kann eine Rehabilitationsleistung bei Abhängigkeitserkrankungen durch die gesetzliche Rentenversicherung in Betracht kommen. Die Aussetzung des Vollzuges der Reststrafe auf Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG muss rechtsverbindlich festgestellt sein. Liegt ein rechtskräftiger Beschluss noch nicht vor, ist aber ein Verfahren nach den §§ 57 StGB, 88 JGG bereits eingeleitet worden, wird die Möglichkeit einer Zusicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung geprüft.

zu Ziffer 4 Für Betäubungsmittelabhängige kann die Vollstreckung der Strafe gemäß § 35 BtMG ausgesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung kann unter folgenden rechtlichen Bedingungen zur Anwendung kommen:

1. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren oder ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe beziehungsweise der Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigt,
2. es steht fest, dass die Straftat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde,
3. die Verurteilte / der Verurteilte sagt zu, sich einer medizinischen Rehabilitation zu unterziehen, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beenden oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken,
4. der Beginn der Leistung ist gewährleistet.

Bei der Antragstellung für eine Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen ist von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt die **Möglichkeit** der Zurückstellung nach § 35 BtMG zu beachten.

Besteht die **Möglichkeit** der Zurückstellung nach § 35 BtMG, ist dies unter Ziffer 4 des Formulars einzutragen.

Der Rentenversicherungsträger wird dann die Zugangsvoraussetzungen für eine Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen prüfen und einen Bescheid erteilen.

